

Offenlegungspflichten

gemäß § 26 Abs. 7 BWG

Offenlegungen lt. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Durchführung des Bankwesengesetzes betreffend die Veröffentlichungspflichten von Kreditinstituten (Offenlegungsverordnung – OffV), BGBl. II Nr. 375/2006

Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die Offenlegungsverordnung:

§ 2 Z 1 bis Z 4

Die Raiffeisen Bankengruppe Oberösterreich

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG Ö) ist die größte Bankengruppe Österreichs mit rund 540 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich (RBG OÖ) besteht aus der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG als Zentralinstitut und 96 Raiffeisenbanken mit insgesamt 450 Bankstellen.

Rund 300.000 Oberösterreicher sind Mitinhaber der oberösterreichischen Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Alle oberösterreichischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG haben ein institutionelles Sicherungssystem gemäß § 22a Abs. 9 BWG eingerichtet und unterliegen einer Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert, insbesondere indem bei Bedarf ihre Liquidität und Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Dieses institutionelle Sicherungssystem verfügt über ein Früherkennungssystem zur Überwachung und Einstufung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Institute und des institutionellen Sicherungssystems insgesamt. An der Spitze des institutionellen Sicherungssystems steht die **Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft**. Eingebunden sind weitere Verbundeinrichtungen wie insbesondere der Solidaritätsverein, die Hilfsgemeinschaft der RBG OÖ und die Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.

Hilfsgemeinschaft der RBG OÖ Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.:

Alle oberösterreichischen Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG die Hilfsgemeinschaft der RBG OÖ und die Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. eingerichtet, die durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Institute Hilfestellung erhalten.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder sind zusätzliche Einrichtungen geschaffen worden:

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Diese Gemeinschaft aus Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der RZB garantiert wechselseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen. Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig aufgebaut, einerseits auf Landesebene und andererseits in der Bundesgarantiegemeinschaft. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus die Sicherheit der Kundengelder unabhängig von deren Höhe. Alle oberösterreichischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG sind über den Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich.

Einlagensicherungseinrichtungen

Alle Mitgliedsinstitute der RBG OÖ sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich reg. Gen. mbH Mitglied der österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung reg. Gen. mbH. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß §§ 93, 93a und 93b BWG dar. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert. Im Rahmen des Frühwarnsystems werden - basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute - laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Aufgrund der Größenstruktur der Raiffeisenbanken und der beschriebenen Einbettung in die Raiffeisen Bankengruppe (Sicherungseinrichtungen, gemeinsame Modelle, Systeme und Verfahren) nehmen die Institute der RBG OÖ das vom Bankwesengesetz vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

Risikomanagement der Raiffeisenbanken in der RBG OÖ

Gemeinsam mit dem Zentralinstitut und den Verbundeinrichtungen werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten. Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken der oberösterreichischen Raiffeisenbanken

Finanzierungsrisiko

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insbesondere bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt. Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von den Raiffeisenbanken das bundeseinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können. Die Beobachtung der relevanten Konzentrationsrisiken erfolgt grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Sicherungseinrichtungen auf Ebene der RBG OÖ.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen. Bei den Raiffeisenbanken werden keine großen Handelsbücher geführt. Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Weiters besteht kein Marktrisiko aus derivativen Produkten, da diese nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Derivative Kundengeschäfte werden zur Gänze durch entsprechende Gegengeschäfte geschlossen. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das Kursrisiko/Zinsänderungsrisiko aus Wertpapieren.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhande-

nen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts regelmäßig simuliert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und die Sicherung derselben innerhalb der RBG (Raiffeisen-Landeszentralen als Liquiditätsgeber) wird dieses Risiko für Raiffeisenbanken im Rahmen der Früherkennung erfasst.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

§ 4 Z 1

Es erfolgt keine Verzinsung der gezeichneten Geschäftsanteile.

§ 5 Z 1

Offenlegung – siehe § 2

§ 5 Z 2, Z 4, Z 5

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 5 Z 2, Z 4 und Z 5 Offenlegungs-VO, BGBl. II Nr. 375/2006, die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 BWG in Anspruch genommen.

Ergänzend werden die Daten als Summe aller oberösterreichischen Raiffeisenbanken veröffentlicht.

Mindesteigenmittelerfordernis (in TEUR)	31.12.2010
Forderungsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß § 22a Abs. 4 BWG (Z 2)	
Z 1: Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	24
Z 2: Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	406
Z 3: Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	1.529
Z 4: Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	1
Z 5: Forderungen an internationale Organisationen	0
Z 6: Forderungen an Institute	23.976
Z 7: Forderungen an Unternehmen	187.060
Z 8: Retail-Forderungen	296.392
Z 9: Durch Immobilien besicherte Forderungen	48.294
Z 10: Überfällige Forderungen	36.481
Z 11: Forderungen mit hohem Risiko	0
Z 12: Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	8
Z 13: Verbriefungspositionen	0
Z 14: Kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen	0
Z 15: Forderungen in Form von Investmentfondsanteile	18.158
Z 16: Sonstige Posten	196.721
Marktrisiko (Z 4)	
Positionen des Handelsbuches (für alle Risikoarten des § 22o Abs. 2 BWG)	0
Positionen außerhalb des Handelsbuches (für das Warenpositionsrisiko sowie das Fremdwährungsrisiko inkl. dem Risiko aus Goldpositionen)	4.637
Operationelles Risiko (Z 5)	
Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG	65.515
Eigenmittelerfordernis (Gesamt)	879.203

§ 6

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 6 Offenlegungs-VO, BGBl. II Nr. 375/2006, die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 BWG in Anspruch genommen.

§ 7 Abs. 1 Z 1

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

§ 7 Abs. 1 Z 3 bis Z 8

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 7 Abs 1 Z 3,4,5,6,7 und 8 Offenlegungs-VO, BGBl. II Nr. 375/2006, die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 BWG in Anspruch genommen.

§ 8 Z 1 und Z 2

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gemäß § 21 b BWG von der FMA anerkannten Rating-Agenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69 b BWG verwiesen.

§ 8 Z 3

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der FMA-Verordnung (§ 22a Abs.7 BWG). Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von § 32 Solvabilitätsverordnung, BGBl. II Nr. 374/2006, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

§ 8 Z 5

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 8 Z 5 Offenlegungs-VO, BGBl. II Nr. 375/2006, die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 BWG in Anspruch genommen.

§ 12 Z 1

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß § 22 j BWG angewandt.

§ 13 Z 1

Jede oberösterreichische Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft, die ihrerseits an der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG beteiligt ist. Es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung im Rahmen der RBG OÖ.

§ 13 Z 5 und Z 6

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 13 Z 5 und 6 Offenlegungs-VO, BGBl. II Nr. 375/2006, die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 BWG in Anspruch genommen.

§ 14 Z 1

Offenlegung - siehe § 2

§ 14 Z 2 und Z 3

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grunde der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

§ 17 Z 2 und Z 3

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des § 22h anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Forderungen“ lt. § 22 a Abs. 4 Z 9 BWG. Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

§ 17 Z 4

Die oberösterreichischen Raiffeisenbanken ziehen neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran.

§ 17 Z 5 bis Z 7

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 17 Z 5,6 und 7 Offenlegungs-VO, BGBl. II Nr. 375/2006, die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 BWG in Anspruch genommen.

Bei folgenden Paragrafen erfolgt die Offenlegung ab dem Jahresabschluss 2008 im Jahresabschluss (Anhang):
§ 4 Z 2 bis Z 5; § 7 Abs. 1 Z 2 und 9; § 7 Abs. 3; § 13 Z 2 und 3;

Bei folgenden Paragrafen ist die Bestimmung nicht anwendbar, keine Offenlegung erforderlich:
§ 3; § 5 Z 3; § 7 Abs. 2; § 8 Z 4; § 9; § 10; § 11, § 12 Z 2 und 3; § 13 Z 4; § 15; § 16; § 17 Z 1; § 18